

es aber noch besondere Pflichten gegen Personen, in deren Gesellschaft man sich augenblicklich befindet. Gehen zwei oder mehrere Männer mit einander, so sieht das sogenannte Unterfassen schlecht aus; in diesem Fall müssen die Herren nebeneinander, und der hübschen Form wegen mit demselben Fuß antreten, zu gleicher Zeit also den rechten oder linken Fuß heben. Wenn man einer Dame den Arm reicht, so lasse man sie zur rechten Seite gehn, nur in dem Fall, wo ein schmaler Fußgängerweg, und an der Seite eine Gasse, oder die Dame in Gefahr kommt, bei schmutzigem Wetter von den vorüberkommenden Fuhrwerken und Reitern bespritzt zu werden, darf man eine Ausnahme von dieser Regel machen. Fordert es der örtliche Gebrauch, so trage man Tasche, Tuch, Sonnenschirm u. d. d. Dame. Geschieht die Promenade im Beisein zweier Damen, so gehört die Mitte, als Ehrenplatz, stets der ältern Dame; rechts von ihr als zweiter Platz, der Jüngern, und links, den dritten Platz, wird der junge Mann einnehmen. Was nun die Unterhaltung auf dem Spaziergange betrifft, so gilt hier Alles, was bei Gelegenheit der Unterhaltung in Gesellschaft überhaupt bereits gesagt wurde; besonders muß man sich in Acht nehmen, zu viel und zu anhaltend unterhalten zu wollen, denn dadurch zwingt man unsere Begleiter, wenn sie uns nicht beleidigen wollen, uns angestrenzte Aufmerksamkeit zu schenken, während es doch auf Promenaden tausende von Gegenständen giebt, denen sie dieselbe lieber schenken möchte, als der mitunter oft faden und langweiligen Konversation solcher Unterhalter par force.